

NEXEED AUTOMATION

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lizenzbestimmungen



BOSCH

Technik fürs Leben

Lizenzbedingungen	04 – 11
Allgemeine Lieferbedingungen	12 – 19
Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software	20 – 29
Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software	30 – 33

Diese Lizenzbedingungen gelten für den entgeltlichen Erwerb von Software von der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, BCI – Bosch Connected Industry, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart (im Folgenden: "Lizenzgeber") durch den Kunden. Für die unentgeltliche Nutzung von Software zu Testzwecken gelten abweichende Lizenzbedingungen.

1. Software

1.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der in einem gesonderten Dokument genauer bezeichneten Software des Lizenzgebers (im Folgenden: "**Software**"). Diese Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Quellcode (Source Code) ist vorbehaltlich Ziffer 1.2 und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung gemäß Ziffer 4.7 nicht Vertragsgegenstand.

1.2. Die Software enthält Open Source Softwarekomponenten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen Open Source Software-Komponenten und die jeweils geltenden Open Source Software-Lizenzbedingungen werden dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, die Open Source Software-Komponenten in dem in Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen beschriebenen Umfang zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung (z.B. Übertragung der Open Source Software-Komponenten auf Dritte, Bearbeitung der Open Source Software Komponenten über Ziffer 2 hinaus) ist zulässig, wenn der Kunde den Open Source Software-Lizenzbedingungen zustimmt und damit direkt von dem jeweiligen Lizenzgeber der Open Source Softwarekomponenten weitergehende Rechte erwirbt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Softwarekomponente alleine nach den jeweiligen Open Source Software-Lizenzbedingungen. Der Kunde stimmt zu, dass neue Versionen der Software andere oder zusätzliche Open Source Softwarekomponenten enthalten können oder sich die Open Source Software-Lizenzbedingungen ändern können und wird auch insoweit geänderte Verpflichtungen ein-

halten. Der Lizenzgeber wird den Kunden bei Auslieferung neuer Softwareversionen oder Nachlieferungen auf die jeweils enthaltenen Open Source Softwarekomponenten und die geltenden Open Source Software-Lizenzbedingungen hinweisen. Soweit die Open Source Software-Lizenzbedingungen der mitgelieferten Open Source Software-Komponenten die Verpflichtung zur Bereitstellung des betreffenden Source Codes enthalten, wird der Lizenzgeber auf Anforderung des Kunden diesem den Source Code auf entsprechendem Medium in angemessenem Zeitraum zur Benutzung und Weitergabe in der von den jeweils anwendbaren Open Source Software-Lizenzbedingungen geforderten Weise zur Verfügung stellen.

1.3. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden.

1.4. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

2. Nutzungsrechte

2.1. Der Kunde erhält mit vollständiger Entrichtung der Lizenzvergütung nach Ziffer 3 das zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche Recht, die Software nach Maßgabe des jeweiligen Lizenzmodells und der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Die zulässige Nutzung umfasst die

Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Software darf nur zu den vereinbarten Zwecken und nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation und dem entsprechend des jeweiligen Lizenzmodells vereinbarten Umfang verwendet werden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

2.2. Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine eigenen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind (im Folgenden: "**Konzernunternehmen**"). Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur Verfügung stellen der Software (z.B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für andere als Konzernunternehmen oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

2.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

2.4. Hat der Kunde Software als Entwicklungslizenzen erworben, so darf er diese ausschließlich für nicht produktive Zwecke (z.B. auf Test und Entwicklungsumgebungen) nutzen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen auch für Entwicklungslizenzen.

2.5. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht zur Unterlizenzierung berechtigt.

2.6. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an der Software vornehmen, es sei denn, diese sind zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken der Software mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich und der Lizenzgeber ist nicht bereit oder in der Lage, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, die Komponenten der Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL Version 2.1) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Kunden zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und reengineieren. An Komponenten der Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL Version 3) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, steht dem Kunden das Recht der Analyse und Reengineering zu, um die unter der LGPL Version 3 lizenzierten Programmbibliotheken zu bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der durch vorstehende Handlungen gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet.

2.7. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Ziffer 2.6. keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.

2.8. Die Dekompilierung der Software ist vorbehaltlich Ziffer 2.6 nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.

2.9. Überlässt der Lizenzgeber dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung oder Wartung neue Versionen der Software, die frühere Versionen der Software ersetzt, unterliegen diese neuen Versionen der Software ebenfalls den Nutzungsbestimmungen dieser Lizenzbedingungen. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von 3 Monaten.

2.10. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software, insbesondere das Recht, Änderungen an der Software vorzunehmen, die Software zu vertreiben und/oder die Software für andere als die geschäftlichen Zwecke des Kunden zu verwenden, sowie sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben beim Lizenzgeber.

3. Lizenzvergütung

3.1. Für die Überlassung und Nutzung der Software gemäß dem vorstehend in Ziffer 2 definierten Nutzungsumfang ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers ersichtliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

3.2. Sämtliche Rechnungen des Lizenzgebers sind spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine vom Lizenzgeber angegebene Bankverbindung zu zahlen.

4. Lieferung, Weitergabe, Hinterlegung

4.1. Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgt nach Wahl von Lizenzgeber entweder durch Übergabe eines üblichen Datenträgers an den Transporteur zum Versand an den Kunden oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen. Wird die Software oder der Datenträger nach

Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert Lizenzgeber gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Die Sätze 1-2 dieser Ziffer 4.1 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung.

4.2. Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software und unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 4.3 überlassen (im Folgenden: **"Weitergabe"**).

4.3. Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde dem Lizenzgeber schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Lizenzgeber mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

4.4. Hat der Kunde die Software im Wege des Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software für eine Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren.

4.5. Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Software (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert ist, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherte Software vollständig und dauerhaft gelöscht wird.

4.6. Endet das Nutzungsrecht des Kunden (z.B. durch Rücktritt oder Ersatzlieferung), wird der Kunde sämtliche Kopien der Software (im Falle einer Ersatzlieferung nur die vorhergehenden Softwareversionen) löschen und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen.

4.7. Der Lizenzgeber wird den Source Code der Software, soweit er hierzu berechtigt ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen. Für die Hinterlegung gelten – soweit vorhanden – die zwischen dem Lizenzgeber und der Hinterlegungsstelle vereinbarten Rahmenbedingungen, andernfalls die Bedingungen, auf die sich die Parteien und die Hinterlegungsstelle gesondert geeinigt haben.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

5.2. Die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Wartung erhält. Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Software generierten Ergebnisse vor deren eigentlicher Verwendung zu überprüfen und den Lizenzgeber über mögliche Fehler der Software unverzüglich zu informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage des Lizenzgebers alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.3. Der Kunde beachtet die vom Lizenzgeber für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.bosch.connected-industry.com zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

5.4. Der Kunde gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche- und behebung Zugang zur Software,

nach Wahl des Lizenzgebers unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.

5.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Dem Lizenzgeber ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch den Lizenzgeber stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Der Lizenzgeber wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten des Lizenzgebers erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch den Lizenzgeber getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder genutzt hat (Lizenzunterdeckung). In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die fehlenden Rechte zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von 10 % des Wertes der Lizenzunterdeckung zu erwerben.

5.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf

hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

5.7. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5.8. Für die Installation der Software ist der Kunde zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann der Lizenzgeber die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarenden Vergütung übernehmen.

5.9. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten des Lizenzgebers aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

6. Gewährleistung

6.1. Für die Beschaffenheit der Software ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Software z.B. in der Dokumentation maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner. Der Lizenzgeber übernimmt bei Kauf der Software für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Lieferung (im Folgenden: **"Gewährleistungszeitraum"**) die Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Lizenzgeber gemäß Ziffer 7.1 haftet. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf dieses Gewährleistungszeitraumes.

6.2. Mängel der Software werden im Gewährleistungszeitraum vom Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels, letzteres soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziffer 7.

7. Haftung

7.1. Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Lizenzgeber verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vom Lizenzgeber verursacht wurden.

7.2. Der Lizenzgeber haftet unbeschadet einer Haftung nach Ziffer 7.1. auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen vom Lizenzgeber grob fahrlässig verursacht wurden. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Für eine Haftung nach dieser Ziffer 7.2 vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung von Art und Umfang der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 100.000,00 (maximal EUR 200.000,00

pro Kalenderjahr). Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen.

7.3. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen.

7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe des Lizenzgebers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung des Lizenzgebers im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Freistellungspflichten.

8. Rechte Dritter

8.1. Der Lizenzgeber gewährleistet während des Gewährleistungszeitraumgemäß nachfolgender Regelungen, dass die Software zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine Rechte Dritter verletzt:

a.) Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Lizenzgeber den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden rechts kräftig festgestellten und vom Lizenzgeber zu vertretenden Schadensersatzansprüchen frei, unter Einschluss von Gerichtskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Der Lizenzgeber unterstützt den Kunden bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.

b.) Falls der Kunde zur Unterlassung der Nutzung der Software oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) dem Kunden eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Weiterverwendung der Software verschaffen, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für den Lizenzgeber nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an der Software

schriftlich kündigen und den Wert der Software unter Berücksichtigung einer 3-jährigen Nutzungsdauer (= lineare Abschreibung auf die für die Nutzungsrechte gezahlte Vergütung) erstatten. Soweit für den Kunden zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

8.2. Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziffer 8. stehen unter der Maßgabe, dass (i) der Kunde den Lizenzgeber unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) der Kunde dem Lizenzgeber jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii) der Kunde dem Lizenzgeber zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Kunden zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei dem Lizenzgeber verbleibt.

8.3. Für den Fall, dass die Software nach Ansicht des Lizenzgebers oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzt, ist der Lizenzgeber unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

9. Referenzliste

9.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Kunden namentlich und mit seinem Unternehmenslogo in seine Referenzliste aufzunehmen und diese Liste Dritten vorzulegen sowie zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Lizenzgeber ist jedoch nicht verpflichtet, Werbung, die zum Zeitpunkt des Widerspruchs des Kunden bereits veröffentlicht wurde, zurückzurufen oder zu ändern.

10. Vertraulichkeit

10.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Software (mit Ausnahme der Open Source Software-Komponenten) und andere Materialien, die vom Lizenzgeber als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind (im Folgenden: "vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden gemäß dieser Lizenzbedingungen zustehenden Rechte erforderlich. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.

10.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 10.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, (a) die bereits vor der Weitergabe durch den Lizenzgeber im rechtmäßigen Besitz des Kunden waren; (b) die ohne Pflichtverletzung durch den Kunden öffentlich bekannt sind oder werden; (c) die der Kunde ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (d) die vom Lizenzgeber Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; (e) die vom Kunden selbst entwickelt werden; (f) die kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (g) die vom Kunden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers offen gelegt werden.

11. Exportkontrolle

11.1. Stellt sich vor Lieferung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber zu vertreten.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der Software zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Kunden stammen.

11.3. Der Kunde hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Lizenzgeber vertragsgemäß zu liefernden Software an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.

11.4. Die Software darf nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

12.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Kunden unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1 Für unsere Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

1.5 Der Besteller darf keine Ware an uns zurücksenden, es sei denn, wir hätten der Rücksendung ausdrücklich zugestimmt. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit der Besteller kraft Gesetzes zum Rücktritt (§ 323 BGB) berechtigt ist oder Nach-
erfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) verlangen kann.

1.6 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Preise

2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackung.

2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraus-

setzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung allein zu vertreten hat.

3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.

3.3 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf die Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.

3.4 Vom Vertrag kann der Besteller bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

3.5 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 9.

3.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungen bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

3.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem

Besteller unzumutbar.

4. Gefahrübergang/Nutzungsrechtseinräumung

4.1 Die Lieferung erfolgt FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

5.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

5.2 Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.

5.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

5.4 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

6. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Sachmängel/Rechtsmängel

7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke

und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.

7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).

7.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

7.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

7.8 Sachmängel sind nicht

- natürlicher Verschleiß;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsach-

gemäßiger Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
- nicht reproduzierbare Softwarefehler.

Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

7.10 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von uns autorisierte Fachwerkstatt/Servicestelle hat durchführen lassen.

7.11 Die Ziffern 7.3, 7.6, 7.7 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Besteller oder Kunden des Bestellers an einen Verbraucher verkauft wurde.

7.12 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB auf Grund von Sach-

mängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7. geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

7.13 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7. entsprechend.

8. Schutz- und Urheberrechte

8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.

8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

8.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

8.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller – sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraus-

setzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 7.9 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 8.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

8.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

8.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.

8.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9.

8.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.

8.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8. geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

9. Schadensersatzansprüche

9.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

Allgemeine Lieferbedingungen

Stand: 03.08.2018

- b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- d) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher
- e) Vertragspflichten,
- f) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- g) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

9.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

9.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.

10.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 10.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.

10.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 10.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.4 können wir widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt

oder einzutreten droht oder beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

10.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

10.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

10.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

11. Rücktritt

11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt.

11.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
- b) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.

11.4 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

11.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Exportkontrollklausel

12.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertrags-erfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

12.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich

ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.

12.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 12.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

12.4 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

13.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 13.1 genannten Informationen (einschließlich

Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.

14.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

14.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

14.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Kosten für das Einlösen des Wechsels oder des Schecks hat der Besteller zu tragen.

14.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

14.6 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

14.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt

oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller,

- a) Kaufmann ist oder
- b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.

15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software

Stand: 11.09.2018

Diese Lizenzbedingungen gelten für die entgeltliche, zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware von der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart, Deutschland (im Folgenden: "**Bosch**") an den Kunden (im Folgenden: "**Kunde**").

1. Definitionen

1.1. **Bugfix:** Fehlerbehebung.

1.2. **Dokumentation:** Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

1.3. **Leistungsbeschreibung:** Meint die Beschreibung des technischen Funktionsumfangs der jeweiligen Software, die dem Kunden von Bosch bereitgestellt wird.

1.4. **Lizenzmodell:** Bestimmt Umfang und Art der Softwarenutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziffer 6.2.

1.5. **Patch:** Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüstungen von Funktionen.

1.6. **Lizenzunterdeckung:** Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.

1.7. **Update:** Eine neue Version der Software, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.

1.8. **Upgrade:** Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.

1.9. **Workaround:** Verfahren, das ein bekanntes Fehlverhalten der Software umgeht.

2. Anwendungsbereich

2.1. Bosch stellt für den Kunden Software ausschließlich aufgrund der vorliegenden Lizenzbedingungen und der jeweiligen Anhänge, wie in diesen Lizenzbedingungen beschrieben, bereit.

2.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Bosch maßgebend.

2.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden dem Bosch gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Gegenstand der Lizenzbedingungen

3.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von zeitlich befristeten Nutzungsrechten an der Standardsoftware von Bosch (im Folgenden: "**Software**") gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

3.2. Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziffer 3.3 nicht Vertragsgegenstand.

3.3. Die Software enthält möglicherweise Open Source Software-Komponenten („**FOSS**“). Die in der Software enthaltene FOSS unterliegt FOSS-Lizenzvereinbarungen („**FOSS-Lizenzen**“). Gemäß diesen FOSS-Lizenzen muss Bosch deren Bedingungen an den Kunde weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn er die FOSS in einer anderen Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf Ihren Maschinen ablaufen zu lassen, beispielsweise dadurch, dass er über die Software weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den FOSS-Lizenzen werden dem Kunde eingeräumt, und falls der Kunde ein Exemplar des Produkts an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen FOSSLizenzen für den Vertrieb etwa darin enthaltener FOSS (in manchen Fällen räumt die FOSSLizenz dem Dritten eine direkte Lizenz vom Autor/Bosch der FOSS ein). Bei vielen FOSS-Lizenzen kann Bosch dem Kunden diese Rechte nicht selbst einräumen, und Bosch kann diese Rechte auch nicht für den Kunden erlangen. Der Kunde muss, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Änderung oder Anpassung der FOSS, die anwendbaren FOSS-Lizenzen akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, dass er die anwendbaren FOSS-Lizenzen beachtet. Eine aktuelle Liste der in der Software enthaltenen FOSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden FOSS-Lizenzen werden dem Kunden bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.

3.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter Ziffer 3.3 fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Kunde in geeigneter Form hingewiesen wird.

3.5. Bosch ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

4. Überlassung der Software, Erfüllungsort, Installation

4.1. Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung und den nachfolgenden Regelungen in der bei Überlassung aktuellen Version geliefert.

4.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Überlassung der Software nach Wahl von Bosch entweder durch Übergabe eines Datenträgers oder per Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet oder via Remote Installation) und der Übermittlung der für die Datenfernübertragung erforderlichen Informationen. Übergabepunkt und Erfüllungsort sind im Falle der Datenfernübertragung die Internetknotenpunkte des Rechenzentrums von Bosch.

4.3. Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Überlassung der Software setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 8 voraus.

4.4. Für die Installation der Software ist der Kunde selbst verantwortlich, sofern anderweitig nichts vereinbart wurde.

5. Sonstige Leistungen

5.1. Bosch stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine Dokumentation für die Software in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung.

5.2. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu DrittPro

grammen durch Bosch sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Software bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist Bosch zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

5.3. Weitere Leistungen von Bosch, insbesondere Beratungsleistungen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung solcher Leistungen.

6. Nutzungsrechte

6.1. Der Kunde erhält mit Vertragsbeginn das zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht die Software nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Lizenzmodells und der nachfolgenden Regelungen für seine eigenen Geschäftsvorfälle zu verwenden. Die zulässige kommerzielle Nutzung umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufenlassen der Software. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

6.2. Folgende Lizenzmodelle werden von Bosch unterschieden, die sich im Detail aus den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien ergeben:

- a) Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
- b) Im Rahmen der Netzwerk-/ Server- oder Floating-Lizenz darf der Kunde die Software auf einem Netzwerkserver installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Die Software darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
- c) Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz

ist der Kunde berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.

- d) Im Rahmen einer Unternehmenslizenz darf die Software im Unternehmen des Kunden an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.

6.3. Der Kunde darf die Software nur zu unter Ziffer 6.1 genannten Zweck einsetzen. Insbesondere sind (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für Dritte oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bosch erlaubt.

6.4. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der von Bosch ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.

6.5. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, die Software zu vertreiben oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der Kunde darf die Software von einem Gerät bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, wenn zu jedem Zeitpunkt sicher gestellt ist, dass die Software nur gemäß des im jeweiligen Lizenzmodell vereinbarten Umfangs genutzt werden kann.

6.6. Der Kunde ist vorbehaltlich Ziffer 3.3 nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.

6.7. Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziffer 6.6 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Bosch sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Bosch (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.

6.8. Überlässt Bosch dem Kunden im Rahmen der Mängelbeseitigung oder Softwarepflege Upgrades oder Updates bzw. Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. In diesem Fall sind ausschließlich die Bestimmungen der für das jeweilige Update/Upgrade/ Patch/Bugfix gültigen Bestimmungen maßgeblich. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem (1) Monat.

6.9. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben bei Bosch. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

7. Vergütung und Steuern

7.1. Für die zeitweise Überlassung und Nutzung der Software gemäß dem vorstehend in Ziffer 6 definierten Nutzungsumfang ist die vereinbarte oder die aus der jeweils gültigen Preisliste von Bosch ersichtliche, Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer oder Steuer gleicher Art unter einer anderen Rechtsordnung zur Zahlung fällig. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird die Vergütung erstmals mit Abschluss des Vertrages im Voraus fällig.

7.2. Bosch ist berechtigt, die Lizenzvergütung erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Listenpreise von Bosch. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Gebührenpositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Kunde hat bei einer Gebührenanpassung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10%) der zuletzt gültigen Lizenzvergütung überschreitet.

7.3. Sämtliche Rechnungen von Bosch sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine von Bosch angegebene Bankverbindung zu zahlen.

7.4. Jede Partei ist verantwortlich, wie unter anwendbarem Gesetz erforderlich, alle Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben (sowie Strafen, Zinsen und sonstige Zuschläge dazu) zu identifizieren und zu zahlen, welche dieser Partei bezüglich der Transaktionen und Zahlungen aufgrund dieses Vertrages auferlegt werden.

7.5. Alle Zahlungen des Kunden an Bosch aufgrund dieses Vertrages werden ohne Abzüge oder

Einbehalte erfolgen. Im Falle, dass ein solcher Abzug oder Einbehalt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf grenzüberschreitende Quellensteuern) auf eine Zahlung gesetzlich verlangt ist, wird der Kunde zusätzliche Beträge in der Form zahlen, dass der Nettobetrag, den Bosch erhält, dem dem aufgrund dieses Vertrages fälligen Betrag entspricht. Bosch wird dem Kunden die Steuerformulare zur Verfügung stellen, die in angemessener Weise erforderlich sind, um eine Reduzierung oder Befreiung von einem Steuer einbehalt oder -abzug bezüglich aufgrund dieses Vertrages geleisteter Zahlungen zu ermöglichen.

8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch Bosch bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

8.2. Erfolgt die Überlassung der Software per Datenfernübertragung, so hat der Kunde für die Möglichkeit der Datenverbindung zu sorgen und trägt etwaige Kosten der Datenübertragung, die gegenüber seinem Internetprovider entstehen.

8.3. Für die Installation der Software ist der Kunde zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann Bosch die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.

8.4. Der Kunde ist bei der Nutzung der Software verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten.

8.5. Der Kunde beachtet die von Bosch für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

8.6. Der Kunde wird Bosch über mögliche Fehler der Software unverzüglich informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage von Bosch alle

notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt Bosch zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl von Bosch unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.

8.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

8.8. Bosch ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten verwendet wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Bosch ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch Bosch stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Bosch wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von Bosch erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch Bosch getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine Lizenzunterdeckung vorliegt. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von zehn Prozent (10 %) des Wertes der Lizenzunterdeckung nachzuzahlen. Zudem muss

der Kunde unverzüglich jede Lizenzunterdeckung einstellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

8.9. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Bosch davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind. 8.10. Der Kunde trägt Nachteile und weitergehende Mehrkosten von Bosch aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

9. Gewährleistung

9.1. Mängel der Software werden von Bosch innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von Bosch durch Beseitigung des Mangels mittels Update/Patch/Bugfix/Upgrade, durch Lieferung einer mangelfreien Software oder durch Aufzeigen eines Workarounds. Letzteres soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziffer 10.

9.2. Für die Beschaffenheit der Software ist nur die von Bosch vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss von Bosch als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung von Bosch oder dessen Vertriebspartner. Bosch ist nicht verpflichtet Supportleistungen, die über die Mängelhaftung hinausgehen, bereitzustellen.

Des Weiteren ist Bosch im Rahmen der Erhaltungspflicht nicht verpflichtet, die Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.

9.3. Bosch leistet keine Gewähr für Fehler der Software,

- a) die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation oder Leistungsbeschreibung hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziffer 8.9., die einen Datenverlust vermieden hätten;
- b) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von Bosch nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
- c) die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der von Bosch freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind;
- d) die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.

9.4. Für Softwareprodukte, die der Kunde oder ein Dritter über eine von Bosch dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet Bosch nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel.

9.5. Der Kunde ist verpflichtet, Bosch Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Nimmt Bosch auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung Bosch verpflichtet ist, kann Bosch dem Kunden den entstandenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen

Stundensätze von Bosch in Rechnung stellen.

9.6. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

10. Haftung

10.1. Bosch haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes
- c) im Umfang einer von Bosch übernommenen Garantie, sowie
- d) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

10.2. Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Bosch und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf (im Folgenden "**Kardinalspflicht**" genannt).

10.3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 10.1, vereinbaren die Parteien für die Haftung von Bosch bei einer fahrlässigen, durch den Kunden nachgewiesenen Verletzung einer Kardinalspflicht für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse - unter Berücksichtigung von Art und Umfang der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen - einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 100.000,00, insgesamt unter einem Einzelvertrag jedoch maxi-

mal EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr.

10.4. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

10.5. Eine weitergehende Haftung von Bosch ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Bedingungen ausgeschlossen.

10.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Bosch sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Bosch. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung von Bosch im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Freistellungspflichten gemäß Ziffer 11.

11. Rechte Dritter, Freistellung

11.1. Bosch gewährleistet während der Vertragsdauer gemäß nachfolgender Regelungen, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt:

- a) Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt Bosch den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden rechtskräftig festgestellten und von Bosch zu vertretenden Schadensersatzansprüchen frei, unter Einschluss von Gerichtskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Bosch unterstützt den Kunden bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.
- b) Falls der Kunde zur Unterlassung der Nutzung der Software oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) dem Kunden eine einstweilige Verfügung zuge stellt wird, wird Bosch nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Weiterverwendung der Software verschaffen, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide

genannten Alternativen für Bosch nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an der Software schriftlich kündigen. Soweit für den Kunden zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

11.2. Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziffer 11 stehen unter der Maßgabe, dass (i) der Kunde Bosch unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) der Kunde Bosch jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii) der Kunde Bosch zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Kunden zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei Bosch verbleibt.

11.3. Für den Fall, dass die Software nach Ansicht von Bosch oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzt, ist Bosch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag für die Dauer von 12 Monaten geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12.2. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i.) der Kunde Nutzungsrechte von Bosch dadurch verletzt,

dass er die Software über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Bosch hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt; oder (ii.) der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Vergütung nach Ziffer 7.1 oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht. Im erstgenannten Fall (Ziffer 12.3.i.) besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der bereits gezahlten Vergütung. Bosch behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen vor.

12.3. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13. Vertragsende

13.1. Der Kunde hat die Software nach Beendigung des Vertrages unverzüglich vollständig von jeder Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist und dies Bosch auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

13.2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Dokumente, sowie weitere im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an Bosch zurückzugeben. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Dokumente oder Materialien in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemäßen Gebrauch der Software entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

14. Datenschutz

14.1. Bosch ist berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen

personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.

14.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet Bosch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung.

15. Geheimhaltung

15.1. Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einverständnis der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

15.2. Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden;
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
- c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

15.3. Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur in vorherigem

gegenseitigem Einverständnis abgegeben.

Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Handelspartner von Bosch aufzutreten. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

15.4. Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 15.2 nicht nachgewiesen ist.

16. Exportkontrolle

16.1. Stehen der Vertragserfüllung seitens Bosch Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen entgegen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, ist Bosch berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen des Rücktritts ausgeschlossen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von Bosch zu vertreten.

16.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung oder Verbringung der Software zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Kunden stammen.

16.3. Der Kunde hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von Bosch vertragsgemäß zu liefernden Software an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.

16.4. Die Software darf nicht für militärische oder nuklear-technische Zwecke verwendet werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland. Bosch behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Kunden zuständig ist, anzurufen.

17.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen Bosch und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

17.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

Bedingungen für die unentgeltliche Nutzung von Software

Stand: 18.04.2019

Diese Bedingungen gelten für die unentgeltliche Nutzung von Software von der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, BCI – Bosch Connected Industry, Wernerstr. 51,70469 Stuttgart (im Folgenden: **"Lizenzgeber"**) durch den Lizenznehmer zu Testzwecken, auch im Wege des Fernzugriffes über das Internet (im Folgenden: **"ASP"**).

1. Software

1.1. Gegenstand dieser Bedingungen ist die unentgeltliche Überlassung der Software des Lizenzgebers zu Testzwecken. Diese Software besteht aus dem Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form.

1.2. Die Software enthält Open Source Software-Komponenten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen Open Source Software-Komponenten und die jeweils geltenden Open Source Software-Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Open Source Software-Komponenten in dem in dieser Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen beschriebenen Umfang zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung (z.B. Übertragung der Open Source Software-Komponenten auf Dritte, Bearbeitung der Open Source Software Komponenten) ist zulässig, wenn der Lizenznehmer den Open Source Software-Lizenzbedingungen zustimmt und damit direkt von dem jeweiligen Lizenzgeber der Open Source Software-Komponenten weitergehende Rechte erwirbt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Software-Komponente alleine nach den jeweiligen Open Source Software-Lizenzbedingungen. Soweit die Open Source Software-Lizenzbedingungen der mitgelieferten Open Source Software-Komponenten die Verpflichtung zur Bereitstellung des betreffenden Source Codes enthalten, wird der Lizenzgeber auf Anforderung des Lizenznehmers diesem den Source Code auf entsprechendem Medium in angemessenem Zeitraum zur Benutzung und Weitergabe in der von den jeweils anwendbaren Open Source Software-Lizenzbedingungen geforderten Weise zur Verfügung stellen.

1.3. Der Lizenznehmer erhält mit dem Download der Software oder mit Zugriffsmöglichkeit auf die Software im Rahmen des ASP das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Dauer von 90 Tagen (Nutzungsdauer) beschränkte Recht, die Software zu Testzwecken zu nutzen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Laufzeit der Software durch technische Maßnahmen wie z.B. Programmsperren, zu begrenzen.

1.4. Alle weiteren Rechte an der Software, insbesondere das Recht, die Software zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen, weitere Kopien der Software zu erstellen, Änderungen an der Software vorzunehmen, die Software zu vertreiben und/oder die Software für andere Zwecke zu verwenden, sowie sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben beim Lizenzgeber.

1.5. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software zu ändern oder zu modifizieren. Des Weiteren darf der Lizenznehmer die Software nicht übersetzen, keine daraus abgeleiteten Werke erstellen und die Urheberrechtszeichen, Marken sowie die sonstigen Merkmale, die zur Identifikation der Software dienen, nicht löschen. Der Lizenznehmer ist allerdings berechtigt, die Komponenten der Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL Version 2.1) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Lizenznehmers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und reengineerieren. An Komponenten der Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL Version 3) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, steht dem Lizenznehmer das Recht der Analyse und Reengineering zu, um die unter der LGPL Version 3

lizenzierten Programmbibliotheken zu bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der durch vorstehende Handlungen gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet.

1.6. Der Lizenznehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht zur Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung berechtigt.

1.7. Der Lizenzgeber ist berechtigt, dem Lizenznehmer die Nutzung der Software zu untersagen, falls der Lizenznehmer gegen die vorliegenden Lizenzbedingungen verstößt.

2. Regelungen für die Softwareüberlassung im Rahmen des ASP

2.1. Soweit dem Lizenznehmer die Software im Rahmen des ASP überlassen wird, erhält der Lizenznehmer mangels abweichender Vereinbarung einen lesenden Zugriff auf die Softwareumgebung, in der die Software installiert ist, über den Internet-Browser.

2.2. Erhält der Lizenznehmer im Einzelfall zusätzlich schreibenden Zugriff auf die Softwareumgebung, in der die Software installiert ist, stellt der Lizenzgeber zusätzlich nach eigenem Ermessen Speicherplatz zur Verfügung. Der Speicherplatz dient ausschließlich zum Test der Software nach Maßgabe von Ziffer 1. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Lizenzgeber zur Löschung aller vom Lizenznehmer erzeugter Daten berechtigt. An im Rahmen der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer erzeugten Daten stehen alle Rechte dem Lizenzgeber zu. Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung dieser Daten nach Maßgabe von Ziffer 1 berechtigt.

2.3. Der Zugriff auf die Software im Rahmen des ASP kann vom Lizenzgeber jederzeit eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Der Lizenzgeber

schuldet keine durchgehende Verfügbarkeit des ASP und keine ausdrücklich zugesagten oder angemessenen Antwort- oder Reaktionszeiten der Software.

3. Pflichten des Lizenznehmers

Für die Nutzung der Software außerhalb Deutschlands gelten unter Umständen nach nationaler Gesetzgebung bestimmte Einschränkungen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten. Der Lizenznehmer trägt außerdem die Kosten für sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren oder Abgaben, die ggf. im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen.

4. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

Der Lizenzgeber ist jederzeit zur Änderungen dieser Nutzungsbedingungen berechtigt. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden wirksam, wenn der Lizenznehmer diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie dem Lizenznehmer zur Kenntnis gebracht wurden und der Lizenznehmer nicht innerhalb von 10 Tagen widerspricht. Widerspricht der Lizenznehmer, endet die Nutzungszeit automatisch.

5. Gewährleistung und Haftung

Der Lizenzgeber übernimmt – außer im Fall von Vorsatz oder Arglist – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Der vorstehende Haftungsausschluss umfasst auch deliktische Ansprüche oder Ansprüche aus der Verletzung von Schutz- und Verkehrspflichten. Eine etwaige Haftung auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Exportkontrolle

6.1. Die Software kann ganz oder teilweise den Exportgesetzen und -regelungen der USA sowie des Landes, aus dem sie ausgeführt wird, unterliegen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle nationalen und internationalen Exportgesetze

Bedingungen für die unentgeltliche Nutzung von Software

Stand: 18.04.2019

und -regelungen einzuhalten, die für die Software gelten.

6.2. Die Software darf nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.

7. Datenschutz

7.1. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, auf dem im Rahmen des ASP zur Verfügung gestellten Speicherplatz personenbezogene Daten zu speichern und stellt den Lizenzgeber im Falle eines Verstoßes hiergegen von Ansprüchen Dritter frei.

7.2. Der Lizenzgeber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Lizenznehmers nur, soweit es das Gesetz zulässt oder der Lizenzgeber eine entsprechende Einwilligung erteilt wurde. Der Lizenznehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, der Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen oder eine ggf. erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

7.3. Auskunftersuchen, Anfragen und Widersprüche gegen die Datenverarbeitung oder Zusendung von Werbezusendungen sowie Mitteilungen zur Berichtigung der Daten des Lizenznehmers können unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und ggf. Ihrer Kundennummer direkt an folgende Kontaktdaten gerichtet werden: Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, BCI/MKT – Bosch Connected Industry, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart, Deutschland, oder per E-Mail an: info.bci@de.bosch.com

8. Geheimhaltung

8.1. Der Lizenznehmer wird über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des Lizenzgebers Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von dem Lizenzgeber ausdrücklich als ver-

traulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt.

8.2. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die der Lizenznehmer nachweist, dass sie

- a.) ihr von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurden oder
- b.) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

8.3. Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

8.4. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

9.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3. Sollte eine Bestimmung ungültig oder nichtig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

Bosch Connected Industry
Postfach 30 02 20
70442 Stuttgart
Deutschland

[bosch.com](https://www.bosch.com)

[bosch-connected-industry.com](https://www.bosch-connected-industry.com)

© Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH
September 2019

Bosch und die Bildmarke sind registrierte Markenzeichen der Robert Bosch GmbH, Deutschland. Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine Prinzipdarstellung und keine Bedienungsanleitung. Einzelne Abweichungen in Darstellungen gegenüber der Bedienungsanleitung können bestehen. Der sachgemäße Einsatz des Systems ist der Bedienungsanleitung zu entnehmen.